

Empfehlungen für das ordnungsmäßige Anfertigen von Haus- und Seminararbeiten

I. Äußere Form

1. Die Arbeit besteht aus dem Titelblatt, dem Sachverhalt, dem Inhaltsverzeichnis, dem Literaturverzeichnis sowie dem Gutachten, und zwar in dieser Reihenfolge. Sie ist auf der letzten Seite zu unterschreiben.
2. Das Titelblatt hat die Lehrveranstaltung, den Veranstalter, die Art der Arbeit (z.B.: "Hausarbeit") sowie den Namen des Verfassers mit seiner Fachsemesterzahl, Studienanschrift und Matrikelnummer zu enthalten.
3. Bögen sind einseitig zu beschreiben. Etwaige Formatierungsvorgaben sind unbedingt zu befolgen. In jedem Fall ist ein Drittel der Seite als Korrekturrand freizulassen. Fußnoten sollten in einer etwas kleineren Schriftgröße geschrieben werden (z.B. Punktgröße 12 im Text und 10 in der Fußnote).
4. Die Seiten sind durchzunummerieren. Bis zum Gutachten sind römische Ziffern zu verwenden; danach beginnt eine neue Zählung mit arabischen Ziffern. Auf dem Titelblatt erscheint keine Zahl.
5. Es sind alternativ und einheitlich die Regeln der alten oder der Neuen Rechtschreibung zu befolgen.
6. Grundsätzlich sind nur rechtstechnische Abkürzungen zu verwenden ("BGH", aber nicht: "ggf."). Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich. Abkürzungen haben dem Üblichen zu entsprechen, wie es sich bei *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der deutschen Rechtssprache, angegeben findet.

II. Inhaltsverzeichnis

1. Das Inhaltsverzeichnis soll die Struktur des Gedankenganges erkennen lassen.
2. Jedem Gliederungspunkt muß eine Überschrift im Text entsprechen.
3. Bei jedem Gliederungspunkt ist eine Seitenzahl anzugeben.
4. Es sollte nach dem gemischten System gegliedert werden (A, I., 1., a), aa)). Von einer Gliederung nach dem Dezimalsystem (1., 1.1, 1.1.1) wird abgeraten.

III. Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis enthält nur die im Gutachten zitierte Literatur, diese jedoch vollständig. Gerichtsentscheidungen, Gesetze und sonstige Rechtsnormen, Parlamentsdrucksachen und ähnliches gehören nicht in das Verzeichnis.

2. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch zu ordnen. Von einer Untergliederung in Monographien, Kommentare, Aufsätze etc. wird abgeraten. Bei einer historischen Arbeit können Quellen gesondert aufgeführt werden.
3. Nach Möglichkeit sind die jeweils neuesten Auflagen zu verwenden. Dies ist bei einer Hausarbeit jedoch nicht zwingend, wenn die aktuellen Auflagen in der Bibliothek nur in beschränkter Zahl verfügbar sind. Auch dann ist darauf zu achten, daß Änderungen der Rechtslage und Rechtsprechung sowie bedeutsame neuere Stellungnahmen in der Literatur nicht übersehen werden.
4. Die Angaben im Literaturverzeichnis enden weder mit einem Punkt noch mit einem Komma. Die einzelnen Informationen innerhalb einer Angabe werden durch ein Komma voneinander getrennt.
5. Für die Angaben gelten folgende Richtlinien:
 - a) Selbständige Schriften (Lehrbücher, Kommentare, Monographien etc.):
Verfasser mit Zu- und Vornamen (der Vorname ist einheitlich entweder bei allen Angaben auszuschreiben oder abzukürzen; er ist entbehrlich, wenn der Name wie beim *Palandt* für das Werk steht); gegebenenfalls Auflage; Erscheinungsjahr (bei mehrbändigen Werken gegebenenfalls Erscheinungsjahr des ersten Bandes mit einem Hinweis auf das spätere Erscheinen der anderen Bände, z. B. 1994 ff.). Der Erscheinungsort sollte nur bei Erscheinungen im Ausland und vor 1900 angegeben werden; dabei ist auf Einheitlichkeit zu achten.
Beispiel: *Windscheid, Bernhard*, Lehrbuch des Pandektenrechts, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 1891
 - b) Dissertationen:
Verfasser (s.o.); Titel; "Diss. jur."; Dissertationort; Jahr. Dissertationen, die in einem Verlag erschienen sind, werden als Monographien aufgeführt.
Beispiel: *v. Caemmerer, Hans*, Die Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung in ihrer historischen Entwicklung, Diss. Heidelberg, 1951
 - c) Zeitschriftenaufsätze:
Verfasser (s.o.); vollständiger Titel; Name der Zeitschrift (i.d.R. abgekürzt); Bandzahl (nur bei "Archiven"); Jahreszahl (bei "Archiven" in Klammern); Seitenzahlen (die erste Seitenzahl ist anzugeben, die Angabe der letzten ist empfehlenswert. In jedem Fall gilt wieder die Regel der Einheitlichkeit).
Beispiel: *Basedow, Jürgen*, Das BGB im künftigen europäischen Privatrecht: Der hybride Kodex, in: *AcP* 200 (2000), S. 445 ff.
 - d) Aufsätze in Sammelwerken:
Verfasser (s.o.); Titel (s.o.); Herausgeber und Titel des Sammelwerkes (bei Festschriften genügt der Name der Schrift, z.B. "FS Larenz I"); Erscheinungsjahr; Seitenzahlen.
Beispiel: *Canaris, Claus-Wilhelm*, Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in: *FS Bydlinski*, 2002, S. 47 ff.

e) Beiträge in Kommentaren sind nicht im Literaturverzeichnis aufzuführen. Es ist nur der Kommentar zu nennen. Sammelwerke, die Aufsätze enthalten, sind nicht als solche anzugeben. Nachzuweisen ist nur der Aufsatz.

f) Grundsätzlich sind sämtliche Verfasser eines Werkes zu nennen. Sind diese zu zahlreich, so ist, je nach Üblichkeit, der alphabetisch oder historisch erste Verfasser mit dem Zusatz "u.a." anzugeben.

g) Publikationen im Internet sind mit Titel, genauer Angabe der Adresse und Datum anzugeben.

IV. Zitierweise

1. Zitiert wird in Fußnoten. Diese sollten durchnummeriert werden. Es ist zulässig, auf jeder Seite mit einer neuen Nummer zu beginnen.
2. Die Fußnotenziffer sollte im Text und in der Fußnote hervorgehoben werden. Möglichkeiten sind das Hochstellen oder das Einklammern der Ziffer.
3. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben; eine Ausnahme bilden kleinzuschreibende Namensbestandteile.
4. Jede Fußnote schließt mit einem Punkt.
5. Schriftumsangaben beziehen sich auf das Literaturverzeichnis. Sie sollen knapp gehalten werden: Anzugeben ist dabei soviel, wie für eine zweifelsfreie Identifizierung des Nachweises erforderlich ist. Es ist vorteilhaft, wenn der Verfasser kursiv geschrieben wird.
6. Bei Kommentierungen werden das Werk und der Bearbeiter genannt; dieser kann vor oder nach dem Kommentar stehen. Zu zitieren ist dabei alternativ wie folgt:
 - a) *Mertens*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 823, Rn. 12.
 - b) Münchener Kommentar BGB-*Mertens*, § 823, Rn. 12.
7. Gerichtsentscheidungen werden unter Angabe des Gerichts und der Fundstelle zitiert; dabei gelten die üblichen Abkürzungen. Aktenzeichen veröffentlichter Entscheidungen brauchen nicht angegeben zu werden. Ausländische Entscheidungen sollten, inländische können mit dem Entscheidungsdatum zitiert werden; auf Einheitlichkeit ist zu achten. Entscheidungen, die in amtlichen Sammlungen enthalten sind, sind aus diesen zu zitieren. Wird nicht auf die gesamte Entscheidung, sondern auf eine bestimmte Stelle hingewiesen, so ist auch deren Seite anzugeben, und zwar am besten eingeklammert (BGHZ 103, 123 [132]) oder durch ein Komma abgetrennt: BGHZ 103, 127, 132.
8. Wörtliche Zitate sind als solche zu kennzeichnen.
9. Fremdsprachige Zitate (außer englischen) sind zu übersetzen. Dies kann in der Fußnote geschehen.